

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern vom 25. November 1998 :

Auf Grund von § 113 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 8. März 1996 (GBl. S. 64) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1998 (GBl. S. 596), wird auf Antrag der Handwerkskammern verordnet :

§ 1

Von den Handwerkskammern Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Reutlingen, Region Stuttgart und Ulm werden

- a) die Beiträge der selbständigen Handwerker und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe abweichend von § 113 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung in eigener Zuständigkeit eingezogen und beigetrieben,
- b) die Gebühren gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 der Handwerksordnung abweichend von § 113 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung in eigener Zuständigkeit beigetrieben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einziehung von Beiträgen der Handwerkskammern vom 17. Juli 1969 (GBl. S. 159) außer Kraft.

Stuttgart, den 25. November 1998

Dr. Döring

Vorstehende Verordnung wurde im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 22 vom 31. Dezember 1998 auf der Seite 700 verkündet. Damit ist diese Verordnung am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Die Handwerkskammer hatte aufgrund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einziehung von Beiträgen der Handwerkskammern vom 17. Juli 1969 zwar das Recht die Beiträge in eigener Zuständigkeit einzuziehen, mußte jedoch wegen fehlender Rechtsgrundlagen im Falle der Beitreibung die Amtshilfe der Gemeinden in Anspruch nehmen. Letzteres fällt nun in die eigene Zuständigkeit der Handwerkskammer und die Gemeinden werden dadurch von Aufgaben für Dritte entlastet